

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1967	Nummer 29
--------------	-------------------------------------------	-----------

Inhalt

L

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	14. 2. 1967	RdErl. d. Finanzministers G 131; Richtlinien zur Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Grund des Vierten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203) und des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) unter Berücksichtigung des Artikels 10 § 2 Nr. 2 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697) ab 1. Januar 1967	332

	I.	
20363	G 131;	
	Richtlinien zur Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Grund des Vierten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203) und des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) unter Berücksichtigung des Artikels 10 § 2 Nr. 2 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697) ab 1. Januar 1967	
	RdErl. d. Finanzministers v. 14. 2. 1967 — B 3222 — 9576 IV/66	
1	Nachdienstzeiten im Sinne des Besoldungsrechts nach dem Vierten Änderungsgesetz zum G 131	
	Der Regelung der Rechtsverhältnisse nach dem G 131 liegen grundsätzlich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde, die zuletzt, d. h. am 8. 5. 1945 oder im Zeitpunkt eines früheren Eintritts des Versorgungsfalles, zustanden. Kraft gesetzlicher Vorschrift gelten noch bestimmte Nachdienstzeiten als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts.	
	Die Anrechnung als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts bedeutet, daß der Zeitpunkt, bis zu dem bisher ein Aufsteigen in den Dienstaltersstufen möglich war, hinausgeschoben wird.	
	Durch das Vierte Änderungsgesetz zum G 131 wurde der Katalog solcher Nachdienstzeiten wie folgt erweitert:	
1.1	Kriegsgefangenschafts-, Internierungs- und Gewahrsamszeit	
	Zeit der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 BBG, soweit sie	
	a) nach § 30 Satz 1 oder § 35 Abs. 3 Satz 3 G 131 die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts erhöht (§ 30 Satz 2, § 35 Abs. 3 Satz 4 G 131) oder	
	b) nach § 35 Abs. 3 Satz 1 G 131 ruhegehaltfähig ist (§ 35 Abs. 3 Satz 4 G 131).	
1.2	Amtlose Zeit	
	Die sog. amtlose Zeit zwischen dem 8. 5. 1945 und dem 1. 4. 1951, soweit sie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 G 131 als ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts berücksichtigt wird (§ 35 Abs. 3 Satz 4 G 131).	
1.3	Hauptberufliche Tätigkeit im Dienst von Fraktionen des Bundestags oder der Landtage bei kommunalen Spitzenverbänden	
	Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von Fraktionen des Bundestags oder der Landtage oder von kommunalen Spitzenverbänden, soweit sie nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 G 131 i. V. m. § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, d BBG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird (§ 35 Abs. 3 Satz 4 G 131).	
1.4	Auslandsschuldiens	
	Die Zeit der Tätigkeit als Lehrer an deutschen Auslandsschulen, soweit sie nach § 70 a Abs. 2 Satz 1 G 131 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird (§ 70 a Abs. 2 Satz 2 G 131).	
1.5	Die Hälfte abgelöster Rentenversicherungszeiten	
	Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes zwischen dem 31. 3. 1951 und dem späteren Eintritt des Versorgungsfalles, soweit sie nach § 73 Abs. 2 Satz 2 G 131 zur Hälfte bei der Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird.	
2	Anrechnung von Zeiten als Dienstzeit im Sinne des § 109 Abs. 1 BBG nach dem Vierten Änderungsgesetz zum G 131	
	Die in Nrn. 1.1 bis 1.4 bezeichneten Zeiten gelten auch als Dienstzeit im Sinne des § 109 Abs. 1 BBG. Dies bedeutet, daß durch sie die Jahresfrist des § 109 Abs. 1 BBG erfüllt werden kann.	
3	Anwendung des § 108 Abs. 2 BBG im Bereich des G 131	
	§ 108 Abs. 2 BBG gilt auch im Bereich des Kap. I G 131 (vgl. § 29 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Satz 1 G 131). Hier nach ist, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist, das Grundgehalt der nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 BBG ggf. in Verbindung mit § 109 BBG, § 31 G 131 maßgebenden Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, das der Beamte hätte erreichen können, wenn er wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. Dies bedeutet, daß bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Beamte für die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit bis zur Erreichung der Altersgrenze in den Dienstaltersstufen seiner maßgebenden Besoldungsgruppe aufsteigt.	
3.1	Personenkreis	
3.1.1	Der Beamte ist „wegen Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand getreten, wenn die Versetzung oder der Eintritt in den Ruhestand auf die u. U. auch rückwirkend festgestellte Dienstunfähigkeit (vgl. z. B. VV Nr. 3 Abs. 2 zu § 35 G 131) gegründet ist. Auf die VV Nr. 7 zu § 108 BBG in der Fassung vom 17. 11. 1966 (GMBL S. 584) wird hingewiesen.	
3.1.2	Der Beamte, der wegen des Abschlusses der Unterbringung kraft Gesetzes (§ 35 Abs. 1 Satz 1 dritte Alternative G 131) mit Ablauf des 30. 9. 1961 oder später in den Ruhestand getreten ist, erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 BBG.	
3.1.3	Zum Personenkreis des § 108 Abs. 2 BBG gehören auch frühere Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind (z. B. nach § 76 Abs. 1 oder 2 BBG oder § 6 Abs. 2 G 131). Zur Erläuterung des Begriffs „Dienstbezüge“ wird auf die VV Nr. 1 zu § 108 BBG in der Fassung vom 30. 6. 1955 (GMBL S. 254/257) hingewiesen.	
3.2	Maßgebende Besoldungsgruppe	
3.2.1	Zur Erläuterung der nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe wird auf die VV Nr. 8 zu § 108 BBG hingewiesen.	
3.2.2	Für frühere Beamte auf Widerruf mit Diäten, die nach Art. IX § 3 des Dritten BBÄndG in die Bundesbesoldungsordnung überzuleiten sind, ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die sich nach der Überleitung ergibt (vgl. Nr. 8).	
3.2.3	Für frühere Beamte auf Widerruf mit Diäten, die nicht nach Art. IX § 3 des Dritten BBÄndG in die Bundesbesoldungsordnung überzuleiten sind, ist die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend, wenn sie nach den für sie seinerzeit gültigen Anstellungsvoraussetzungen bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ein Grundgehalt der nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 BBG maßgebenden Besoldungsgruppe hätten erreichen können. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbaren Dienstaltersstufe. Dies gilt für Unfallverletzte auch dann, wenn dadurch der Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe der Laufbahn überschritten wird, der sich aus der Anwendung des § 34 Abs. 1 G 131 ergeben würde.	
3.2.4	Frühere außerplanmäßige Professoren, Dozenten und wissenschaftliche Assistenten sowie die den wissenschaftlichen Assistenten gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die Diäten nach der für sie geltenden Diätenordnung (vgl. Anlage zur Anlage 5 des Reichsbesoldungsgruppenverordnungen) erlangen.	

dungsgesetzes) bezogen haben, können nur bis zur letzten Dienstaltersstufe dieser Diätenordnung aufsteigen.

3.3 Altersgrenze

Als „Altersgrenze“ gilt für den Bereich des G 131, wie aus sonst (vgl. z. B. § 5 Abs. 1, § 30, § 31 Abs. 1 Satz 2 G 131), das 65. Lebensjahr.

Dies gilt auch dann, wenn

- a) es nach dem 30. 9. 1961 vollendet wird oder
- b) frühere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen eine andere Altersgrenze vorsahen.

4 Geltung der Nrn. 1 bis 3 für Unterhaltsbeiträge

Das vorstehend in den Nrn. 1 bis 3 Gesagte gilt entsprechend für Unterhaltsbeiträge, sofern die dort angeführten Vorschriften bei der Ermittlung des der Bemessung zugrunde liegenden Ruhegehaltes zu berücksichtigen sind (z. B. § 37 a G 131).

§ 108 Abs. 2 BBG ist für die Ermittlung des der Bemessung eines Unterhaltsbeitrags für die als entlassen geltenden Beamten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 2, § 35 Abs. 2 G 131) zugrunde liegenden Ruhegehaltes anwendbar, wenn im Zeitpunkt der Entlassung Dienstunfähigkeit vorlag.

5 Geltung der Nrn. 1 bis 4 für die den Beamten gleichgestellten Personen

5.1 Das vorstehend in den Nrn. 1 bis 4 Gesagte gilt entsprechend für die Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht (§ 53 G 131), der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55 G 131), der früheren Militär-anwärter (§ 54 a G 131), der früheren Anwärter des RAD (§ 55 i. V. m. § 54 a G 131) und der früheren Angestellten und Arbeiter mit Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften (§ 52 G 131), sofern sie den entsprechenden Beamten gleichzubehandeln sind.

5.2 Für die früheren Militär-anwärter und Anwärter des RAD entfällt bei Anwendung der Nrn. 1 bis 3 die Begrenzung des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen der maßgebenden Besoldungsgruppen. Gleiches gilt für frühere Berufsunteroffiziere, deren ruhegehalfähige Dienstbezüge nach § 53 Abs. 3 Satz 3 G 131 auf Antrag so bemessen werden, wie wenn sie am 8. 5. 1945 oder im Zeitpunkt eines früheren Eintritts des Versorgungsfalles nach Maßgabe der bestandenen Wehrmachtfachschulprüfung Militär-anwärter geworden wären.

6 Anpassung der Versorgungsbezüge gemäß §§ 48 a bis 48 c BBesG

Bewirken die ab 1. 1. 1967 eintretenden Verbesserungen (Nrn. 1 bis 3) eine Änderung der für die Rechtsstellung nach dem G 131 maßgebenden Besoldungsgruppe oder Dienstaltersstufe, so erfordert dies eine erneute Anpassung der Versorgungsbezüge nach den §§ 48 a bis 48 c BBesG.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

6.1 Keine erneute Anpassung gemäß §§ 48 a bis 48 c BBesG

Eine erneute Anpassung ist nicht erforderlich, wenn sich die bisher maßgebende Besoldungsgruppe nicht ändert und

- a) das Grundgehalt der Endstufe oder der Begrenzungsstufe (vgl. Spalte 4 der Anlage VII zum BBesG) oder
- b) bei früheren Berufsunteroffizieren mit mindestens 12 Dienstjahren die höchstens erreichbare Dienstaltersstufe 12, 11, 10, 9 oder 7 (je nach Dienstjahren) der Besoldungsgruppe A 5 der Bundesbesoldungsordnung (vgl. Anlage B zu § 53 Abs. 3 G 131, § 48 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 i. V. m. § 48 a Abs. 2 Satz 4 BBesG) schon bisher erreicht war oder

c) bei strukturell überzuleitenden Versorgungsempfängern (vgl. Nr. 7) ohnehin ein Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von A m t s w e g e n festzusetzen ist (vgl. Nr. 7.222).

6.2 Anpassung gemäß § 48 a BBesG

6.21 Ändern sich bei den Versorgungsempfängern, die die Voraussetzungen des § 48 a Abs. 1 BBesG erfüllen, durch die in den Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Verbesserungen die Besoldungsgruppe (z. B. durch Wegfall der Einschränkung des § 109 Abs. 1 BBG) oder die Dienstaltersstufe, so ist eine erneute Überleitung nach § 48 a BBesG vorzunehmen. Dies geschieht in der Weise, daß zunächst das unter Berücksichtigung der Verbesserungen (Nrn. 1 bis 3) zustehende Grundgehalt in der maßgebenden Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung A oder einer dieser angegliederten Besoldungsordnung festgestellt wird und danach erneut eine abstandsgleiche Überleitung vorgenommen wird.

6.22 Von einer erneuten Überleitung nach § 48 a BBesG kann in den Fällen abgesehen werden, in denen sich die maßgebende Besoldungsgruppe nicht ändert und

- a) ein Besoldungsdienstalter nach § 48 a Abs. 2 BBesG festgesetzt ist oder
- b) ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch die Verbesserungen in den Nrn. 1 bis 3 bereits das Endgrundgehalt oder die Begrenzungsstufe (vgl. Spalte 4 der Anlage VII zum BBesG) oder bei Berufsunteroffizieren die höchstens erreichbare Dienstaltersstufe erreicht wird.

Die Verbesserungen sind in diesen Fällen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Versorgungsempfänger in den Dienstaltersstufen ihrer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, in die sie bereits übergeleitet worden sind, aufsteigen.

6.23 In Fällen, in denen eine erneute Überleitung vorzunehmen ist (Nr. 6.21), obwohl ein Besoldungsdienstalter nach § 48 a Abs. 2 BBesG festgesetzt worden ist (z. B. bei Wegfall der Einschränkung des § 109 Abs. 1 BBG), ist in der neuen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung die Dienstaltersstufe nach dem festgesetzten — ggf. hinausgeschobenen — Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung der Verbesserungen nach den Nrn. 1 bis 3 zu bestimmen, wenn sich dadurch eine höhere Dienstaltersstufe als nach der abstandsgleichen Überleitung ergibt.

6.3 Anpassung der Versorgungsbezüge der früheren Berufsunteroffiziere gemäß § 48 a BBesG (Art. II § 7 des Vierten ÄndG G 131)

Bei der Anpassung nach § 48 a BBesG der Versorgungsbezüge der früheren Berufsunteroffiziere, deren Bezügen am 30. 9. 1961

- a) die Reichsbesoldungsgruppe A 6 oder
- b) bei Berufsunteroffizieren (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 2, Halbsatz 2 G 131) mit einer Dienstzeit von mindestens 12 aber weniger als 18 Jahren die Reichsbesoldungsgruppe A 8 a (6. bis 8. Stufe, 5. bis 7. Stufe oder 4. bis 6. Stufe)

nach § 53 Abs. 3 und Anlage B des G 131 zugrunde lag, ist Artikel II § 7 des Vierten ÄndG G 131 in der Fassung des Artikels 10 § 2 Nr. 2 des Finanzplanungsgesetzes zu berücksichtigen. Nach Artikel II § 7 des Vierten ÄndG G 131 gilt für die genannten Berufsunteroffiziere die Anlage VII des BBesG vom 1. 1. 1967 an mit der Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Für die Überleitung in die dort bestimmte Besoldungsgruppe ist die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe der Reichsbesoldungsordnung A maßgebend, die sich nach Berücksichtigung der in den Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Verbesserungen ergibt. Führen die genannten Verbesserungen zu keiner Änderung der Besoldungsgruppe oder Dienstaltersstufe der Reichsbe-

soldungsordnung A, so ist die bisherige Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe für die Überleitung maßgebend. Bei der Überleitung in die Besoldungsgruppe A 7 ist wegen der in Artikel II § 7 Satz 2 des Vierten ÄndG G 131 vorgeschriebenen sinngemäßen Anwendung des § 6 Abs. 5 BBesG die zugrunde zu legende Dienstaltersstufe um 2 Dienstaltersstufen zu kürzen. Bei Hufbeschlaglehrmeistern, Festungswerkmeistern und Deckoffizieren, denen ein Besoldungsdienstalter gemäß § 48 a Abs. 2 BBesG festgesetzt worden oder auf Antrag festzusetzen ist, ist bei der Überleitung in die Besoldungsgruppe A 7 an Stelle der Dienstaltersstufenkürzung das BDA gemäß § 6 Abs. 5 BBesG um 4 Jahre hinauszuschieben. Dadurch kann die 11. Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe A 7 überschritten werden. Für die übrigen nach Artikel II § 7 des Vierten ÄndG G 131 überzuleitenden Berufsunteroffiziere kann ein BDA nach § 48 a Abs. 2 BBesG nicht festgesetzt werden (§ 48 a Abs. 2 Satz 4 BBesG).

Berufsunteroffiziere, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge auf Antrag nach § 53 Abs. 3 Satz 3 G 131 so bemessen werden, wie wenn sie am 8. 5. 1945 oder bei einem früheren Eintritt des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der bestandenen Wehrmachtfachschulprüfung Militäranwärter geworden wären, nehmen — wie die Militäranwärter selbst — nicht an der Überleitung nach Artikel II § 7 des Vierten ÄndG G 131 teil.

Für frühere Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von 18 oder mehr Jahren (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 1, Halbsatz 2 G 131) bleiben die Vorschriften der strukturellen Überleitung (vgl. besonders Nr. 7) unberührt.

6.4 Anpassung gemäß § 48 b BBesG

Die Neuanpassung des Grundgehalts der unter § 48 b Abs. 1 BBesG fallenden Personen ist nach Berücksichtigung der Verbesserungen (vgl. Nrn. 1 bis 3) vorzunehmen.

6.5 Anpassung gemäß § 48 c BBesG

Für die unter § 48 c BBesG fallenden Versorgungsempfänger gelten die neuen Vorschriften (Nrn. 1 bis 3), soweit sie entsprechend oder sinngemäß anwendbar sind.

6.6 Zu den Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge nach Maßgabe der §§ 48 a bis 48 c BBesG festzusetzen sind, gehören auch die Personen, die durch das Vierte Änderungsgesetz zum G 131 erstmalig einen Versorgungsanspruch nach dem G 131 erwerben. Für die Anpassung der Versorgungsbezüge nach §§ 48 a, 48 b BBesG ist das Grundgehalt maßgebend, das der nach dem G 131 maßgebenden Rechtsstellung unter Berücksichtigung der Nrn. 1 bis 3 zugrunde zu legen ist.

7 Strukturelle Überleitung (Art. IX §§ 1 und 2 Drittes BBÄndG)

Die strukturelle Überleitung ist ein Sonderfall der Anpassung gemäß § 48 a BBesG.

Durch die strukturelle Überleitung werden die in Betracht kommenden Versorgungsempfänger in eine neue Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung ggf. mit einer ruhegehaltfähigen Zulage eingestuft oder sie erhalten zu dem Grundgehalt ihrer bisherigen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung eine ruhegehaltfähige Zulage (= Neueinstufung).

7.1 Personenkreis

7.11 In Betracht kommen nur die in § 48 a Abs. 1 BBesG bezeichneten Versorgungsempfänger.

7.12 Erfasst sind auch die Versorgungsempfänger

a) aus dem Kreis der

früheren Angehörigen der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c G 131),

Vertriebenen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d G 131),

Umsiedler (§ 51 G 131),

österreichischen, sudetendeutschen und protektorsdeutschen Altversorgungsempfänger (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 G 131),

sofern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren — strukturell überzuleitenden — Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes als Bemessungsgrundlage ihrer Versorgungsbezüge gelten oder an diese durch Gewährung eines Zuschlags angeglichen worden sind (§ 32, § 51, § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 G 131 und die Richtlinien dazu), — die Sonderstichtage der strukturellen Überleitung (vgl. Anlage B zu Art. IX § 1 Abs. 3 Drittes BBÄndG) sind jedoch zu beachten; ist der Versorgungsfall vor diesen Stichtagen eingetreten, sind die Vorschriften über die strukturelle Überleitung nicht zu berücksichtigen,

b) deren Anwartschaften und Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 71 m G 131 aufrechterhalten geblieben sind.

7.13 Militäranwärter und wie Militäranwärter zu behandelnde frühere Berufsunteroffiziere nehmen an der strukturellen Überleitung nicht teil.

7.2 Neueinstufung

7.21 Besoldungsgruppen und ruhegehaltfähige Zulagen

7.211 Die Überleitung in eine höhere Besoldungsgruppe und die Berücksichtigung einer ruhegehaltfähigen Zulage ergeben sich aus

- a) der Anlage IV Nr. 2 (Sonderüberleitungsübersicht) zum BBesG;
- b) der Anlage A (Berufssoldaten — G 131 —) zu Art. IX § 1 Abs. 2 Drittes BBÄndG;
- c) Anlage B (Richter, Staatsanwälte, Lehrer und Polizeivollzugsbeamte nach Maßgabe der Sonderstichtage) zu Art. IX § 1 Abs. 3 Drittes BBÄndG;
- d) der Rechtsverordnungen, die gemäß Art. IX § 1 Abs. 4 Drittes BBÄndG noch erlassen werden. Außerdem ist noch Art. IX § 1 Abs. 1 Satz 3 Drittes BBÄndG (Stellenzulagen nach Maßgabe der Fußnoten 1 der Besoldungsgruppen A 6 und A 9 BBesO A) zu beachten.

7.212 Die Sonderüberleitungsübersicht der Anlage IV Nr. 2 zum BBesG kommt in Betracht, wenn das zu berücksichtigende Amt oder der Dienstgrad dort aufgeführt und einer höheren Besoldungsgruppe als nach der Anlage VII zum BBesG zugeteilt worden ist (Art. IX § 1 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Drittes BBÄndG).

Bei der Anwendung der Sonderüberleitungsübersicht auf nach dem G 131 versorgungsberechtigte frühere Berufssoldaten oder Beamte ist der in der Sonderüberleitungsübersicht in Spalte 1 angegebene bisherige Dienstgrad oder die Amtsbezeichnung, nicht aber die dort angegebene „bisherige Besoldungsgruppe“ maßgebend.

Beispiele hierzu sind in der Anlage 2 aufgeführt. Anlag

7.213 Ist in der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 Drittes BBÄndG die Überleitung in eine höhere Besoldungsgruppe oder die Berücksichtigung einer Zulage an das Erreichen einer bestimmten Dienstaltersstufe gebunden, so ist für die Bestimmung dieser Dienstaltersstufe ein Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzen — Hilfsbesoldungsdienstalter — (Art. IX § 1 Abs. 3 Satz 2 Drittes BBÄndG).

7.214 Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, z. B. Einwohnerzahl, Anzahl der Lehrerstellen, Anzahl der richterlichen Planstellen, so sind die Verhältnisse am Tage des Eintritts des Versorgungsfalles — spätestens am 8. 5. 1945 — maßgebend;

die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der letzten vorherigen Volkszählung (Art. IX § 1 Abs. 5 Drittes BBÄndG).

7.22 Dienstaltersstufe

7.221 Die Dienstaltersstufe in der neuen Besoldungsgruppe wird wie folgt bestimmt:

In den Fällen, in denen

- das Besoldungsdienstalter nicht nach § 48 a Abs. 2 BBesG festgesetzt worden ist,
- das Besoldungsdienstalter nicht von Amts wegen festzusetzen ist (vgl. Nr. 7.222) oder
- § 109 Abs. 1 BBG angewendet worden ist, nach der Dienstaltersstufe, die in der bisherigen Besoldungsgruppe nach § 48 a Abs. 1 BBesG ggf. nach erneuter Anpassung (s. Nr. 6.2) maßgebend war (Art. IX § 2 Abs. 1 Satz 1 Drittes BBÄndG).

In den übrigen Fällen nach der Dienstaltersstufe, die sich nach dem festgesetzten Besoldungsdienstalter ergibt, wobei die nach bisherigem Recht und die nach den Nrn. 1 bis 3 anzurechnenden Zeiten zu berücksichtigen sind.

In den unter a) bis c) genannten Fällen behält der Versorgungsempfänger die Dienstaltersstufe, die er durch die bisherige Anpassung oder erneute Anpassung im Wege der abstandsgleichen Überleitung (§ 48 a Abs. 1 BBesG) erlangt hat. Dadurch wirken sich im Ergebnis die bei der Anpassung gemäß § 48 a BBesG zu beachtenden Begrenzungsstufen (s. Nr. 6.1) auch auf die strukturelle Überleitung aus. Es bleibt jedoch das Recht, einen Antrag auf Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 48 a Abs. 2 BBesG zu stellen, auch nach der strukturellen Überleitung erhalten, wobei die Einschränkung des § 48 a Abs. 2 Satz 4 BBesG nicht mehr anzuwenden ist (Art. IX § 2 Abs. 1 Satz 2 Drittes BBÄndG). Nach dem festgesetzten Besoldungsdienstalter steigt der Versorgungsempfänger um die nach bisherigem Recht zu berücksichtigenden und um die nach den Nrn. 1 bis 3 hinzukommenden Zeiten ohne Begrenzung weiter in den Dienstaltersstufen auf. Das so ermittelte Grundgehalt ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn es höher als das durch abstandsgleiche Überleitung ermittelte Grundgehalt ist (§ 48 a Abs. 2 Satz 3 BBesG).

7.222 Das Besoldungsdienstalter ist von Amts wegen neu festzusetzen,

- wenn sich durch die strukturelle Überleitung ein Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe ergibt, bei der nach § 6 Abs. 5 bis 7 oder § 34 Abs. 5 bis 8 BBesG das Besoldungsdienstalter hinauszuschieben ist,
- ebenso beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 1 der Bundesbesoldungsordnung in eine höhere Besoldungsgruppe oder
- aus den Besoldungsgruppen A 2, A 3 oder A 4 der Bundesbesoldungsordnung in die Besoldungsgruppe A 5 oder eine höhere Besoldungsgruppe (Art. IX § 2 Abs. 2 Drittes BBÄndG) oder
- in den Fällen des Art. IX § 1 Abs. 3 Satz 2 Drittes BBÄndG (vgl. Nr. 7.213).

8 Überleitung der Diätenempfänger (Art. IX § 3 Drittes BBÄndG)

Die Diätenempfänger werden bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in die Bundesbesoldungsordnung übergeleitet (vgl. Art. IX § 3 Drittes

BBÄndG). An die Stelle der Diäten, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, treten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn ist.

In der neuen Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter von Amts wegen nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzen.

§ 108 Abs. 2 BBG (vgl. Nr. 3) ist ggf. nach der Überleitung und nach Festsetzung des Besoldungsdienstalters anzuwenden.

9 Überleitung der Unterhaltsbeitragsempfänger

Unterhaltsbeiträge, die in Höhe des Ruhegehalts zu gewähren sind oder bis zur Höhe des Ruhegehalts gewährt werden können, nehmen an der strukturellen Überleitung teil. Überzuleiten ist in den letztgenannten Fällen das der Bemessung des Unterhaltsbeitrages zugrunde liegende Ruhegehalt. Von der strukturellen Überleitung ausgenommen sind vorerst die Unterhaltsbeiträge, die nach Disziplinarrecht oder im Gnadenwege bewilligt worden sind. Hierzu ergeht noch besondere Weisung.

10 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge der nach dem G 131 versorgungsberechtigten früheren Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes (§ 54 Abs. 1 Satz 2 G 131)

10.1 Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 G 131 werden Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen so behandelt, wie wenn sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte verblieben wären. Soweit auf Grund dieser Rechtsstellung eine Versorgung nach dem G 131 zusteht, werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 54 Abs. 1 Satz 2 G 131 auf Antrag unter Zugrundelegung des Dienstgrades als Berufsoffizier in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 6, Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 bemessen.

10.2 Zu der Festsetzung des BDA in den Fällen des § 54 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 G 131 weise ich auf folgendes hin:

Das BDA ist in der für den Dienstgrad als Berufsoffizier maßgebenden Besoldungsgruppe nach den Grundsätzen des allgemeinen Besoldungsrechts, insbesondere des § 7 Abs. 1 des Reichsbesoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) und der BV vom 12. März 1928 in der Fassung vom 8. August 1943 (RBB S. 167) festzusetzen (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 28. Oktober 1959 — BVerwG VI C 16.59 —); eine günstigere Regelung nach § 6 Abs. 1, 4 der Sechsten DV zum G 131 bleibt unberührt.

10.3 Im übrigen wird auf die Nrn. 1 bis 9 hingewiesen.

11 Erhöhung der Versorgungsbezüge der unter § 48 b BBesG fallenden Versorgungsempfänger (Art. IX § 5 Drittes BBÄndG)

11.1 Das den Versorgungsbezügen der unter § 48 b BBesG fallenden Versorgungsempfänger zugrunde liegende Grundgehalt wird um drei vom Hundert erhöht.

11.2 Zu dem an der Erhöhung teilnehmenden Grundgehalt rechnen auch die ruhegehaltfähigen Zulagen (vgl. § 48 b Abs. 1 Satz 1 BBesG).

11.3 Der Erhöhung geht ggf. die erneute Anpassung gemäß § 48 b BBesG (vgl. Nr. 6.4) voraus.

Anlage 1

Überleitungsübersicht

Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Reichsbesol- dungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und seiner Änderungen (nach Anlage B zum G 131) am 30. September 1961	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsgruppe A des Bundesbesoldungsgesetzes vom 1. Januar 1967 an
1	3
A 6 Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmei- ster, Deckoffiziere (vgl Nr. 4 meines RdSchr. vom 30. 8. 1954 — B 3301 — 8846:IV/54 —)	A 7 bis DAST 11 (gemäß § 48 a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 5 BBesG)
A 8 a (DAST 6 bis 8) Stabsfeldwebel (Stabsoberfeldwebel, Waffen- warte im Dienstgrad des Stabsoberfeld- webels)	A 7 DAST 8 bis 10 (gemäß § 48 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 5 BBesG)
A 8 a (DAST 5 bis 7) Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), Waffen- warte	A 6 DAST 9 bis 11 (gemäß § 48 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BBesG)
A 8 a (DAST 4 bis 6) Feldwebel	A 6 DAST 8 bis 10 (gemäß § 48 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BBesG)

Die in Spalte 3 jeweils angegebene höchste Dienstaltersstufe kann nach den dort genannten Vorschriften nicht überschritten werden.

¹⁾ Vgl. dazu § 4 Abs. 5 der 6. DV zum G 131.

Anlage 2

Beispielhafte Aufzählung von Ämtern und Dienstgraden der nach dem G 131 versorgten Personen, die in entsprechender Anwendung der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) strukturell überzuleiten sind (Art. IX § 1 Abs 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Drittes BBÄndG)

I.

Berufsunteroffiziere (G 131) mit einer Dienstzeit von 18 und mehr Jahren (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 1, Halbsatz 2 G 131)

Bisherige Besoldungsgruppe und Dienstgradbezeichnung nach Anlage B zum G 131	nach Anlage VII BBesG	Abweichung von der Anlage VII nach Anlage IV Nr. 2 BBesG Besoldungsgruppe
A 8 a DAS 6 bis 8 ¹⁾ Stabsfeldwebel (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabs-oberfeldwebels)	A 5 DAS 10 bis 12 ²⁾	A 8
A 8 a DAS 5 bis 7 ¹⁾ Oberfeldwebel (Stabsfeldwebel [F], Waffenwarte)	A 5 DAS 9 bis 11 ²⁾	A 7
A 8 a DAS 4 bis 6 ¹⁾ Feldwebel	A 5 DAS 8 bis 10 ²⁾	A 6
A 8 a DAS 1 bis 3 ¹⁾ Maate, Unteroffiziere	A 5 DAS 5 bis 7 ²⁾	A 5

II.

Beamte der Reichsbesoldungsordnung A

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung nach RBesO A	nach Anlage VII BBesG	Abweichung von der Anlage VII nach Anlage IV Nr. 2 BBesG Besoldungsgruppe
A 4 c 1 Kriminalkommissare	A 9 mit Zulage	A 10
A 5 b Kriminalobersekretäre	A 7	A 8
A 7 a Kriminalsekretäre	A 6	A 7
A 9 Postbetriebswarte Telegraphenbetriebswarte	A 3 A 3	A 4 A 4

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung nach RBesO A	Abweichung von der Anlage VII nach Anlage IV Nr. 2 BBesG Besoldungsgruppe	
	nach Anlage VII BBesG	
A 10 a		
Drucker	A 2	A 3
Hausinspektor beim Reichsfinanzhof Reichsgericht Reichspatentamt	A 2	A 4
Maschinisten bei der Deutschen Reichspost	A 2	A 3
Ministerialhausinspektor	A 2	A 4
Oberbotenmeister	A 2	A 4
Postbetriebsassistenten	A 2	A 3
Schleusenverwalter	A 2	A 3
Telegraphenleitungsaufseher	A 2	A 3
Reichsgerichtswachtmeister	A 2	A 3
Zollbetriebsassistenten	A 2	A 3
A 10 b		
Botenmeister — mit Stellenzulage —	A 1	A 2
Postschaffner	A 1	A 2
Zollwachtmeister	A 1	A 2

¹⁾ Vgl. dazu § 4 Abs. 5 der 6. DV zum G 131.

²⁾ Die Stufenbegrenzung der Berufsunteroffiziere G 131 in der BBesGr. A 5 ergibt sich nicht aus der Anlage VII des BBesG, sondern aus der Anlage B zu § 53 Abs. 3 G 131, § 48 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 i. V. m. § 48 a Abs. 2 Satz 4 BBesG.

— MBl. NW. 1967 S. 332.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.